

## 5. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Tier- schutz- und Tierseuchenrechts

- 5.1 Was ist Inhalt und Gegenstand des Fischereirechts?
- A - es gibt die Befugnis, unbeschränkt die Fischerei auszuüben
  - B - es gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss, Teich- und Perlmuscheln zu hegen, zu fangen und sich anzueignen
  - C - es gibt die Befugnis, fischereischädliche Tiere zur Erhaltung des Fischbestandes zu bekämpfen
- 5.2 Welche Tiere sind in Bayern Gegenstand des Fischereirechts?
- A - Fische, Krebse und Lurche
  - B - Fische, Schildkröten und Frösche
  - C - Fische, Neunaugen, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln sowie Fischnährtiere
- 5.3 In wessen Eigentum stehen wild lebende Fische in nicht geschlossenen Gewässern?
- A - sie gehören dem Inhaber des Fischereirechts
  - B - sie sind herrenlos, an ihnen besteht überhaupt kein Eigentum
  - C - sie gehören dem Staat
- 5.4 Gilt in Bayern an bestimmten Gewässern das Recht des freien Fischfangs?
- A - ja, in Bundeswasserstraßen
  - B - ja, in Grenzgewässern (Bodensee)
  - C - nein
- 5.5 Das Fischereirecht erstreckt sich in Bayern auch auf
- A - Wasserpflanzen
  - B - Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere
  - C - die Sumpfschildkröte und Frösche
- 5.6 Wer darf in Bayern Krebse fangen?
- A - nur besonders bestellte Krebsfänger
  - B - der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte
  - C - der Krebsfang ist in Bayern verboten
- 5.7 Erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Fischlaich?
- A - ja, bei allen Fischen
  - B - nein
  - C - ja, aber nur auf den Laich von ganzjährig geschonten Fischen
- 5.8 Bezieht sich das Hege- und Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten auch auf Fluss- und Teichmuscheln?
- A - nein
  - B - ja
  - C - nur dann, wenn dies die Verwaltungsbehörde verfügt
- 5.9 Welche Tierart ist Gegenstand des Fischereirechts?
- A - Fischotter
  - B - Sumpfbiber
  - C - Flussperlmuschel
- 5.10 Wenn im Bayerischen Fischereigesetz der Begriff „Fische“ gebraucht wird, gilt dies als Sammelbegriff für
- A - Fische, Frösche, Krebse, Neunaugen
  - B - Fische, Schildkröten, Krebse, Neunaugen
  - C - Fische, Neunaugen, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln

- 5.11 Besteht für den Fang von Fischnährtieren eine Fischereischeinpflicht?
- A - ja, aber nur für den Fang in nicht geschlossenen Gewässern
- B - nein
- C - ja, es genügt für den Fang in nicht geschlossenen Gewässern der normale Fischereischein
- 5.12 Darf der Fischereiausübungsberechtigte dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten entnehmen?
- A - ja
- B - nein
- C - nur mit Erlaubnis der Regierung
- 5.13 Darf der Fischereiberechtigte anderen Personen gestatten, aus dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten zu entnehmen?
- A - ja
- B - nein
- C - die Entnahme von Fischnährtieren kann grundsätzlich nur die Regierung genehmigen
- 5.14 Für die Entnahme von nicht bestandsgefährdeten Fischnährtieren aus einem Fischwasser wird folgendes benötigt:
- A - keinerlei besondere Erlaubnis
- B - die Erlaubnis des Fischereiberechtigten
- C - ein gültiger Fischereischein
- 5.15 Welche Aussage gehört zum gesetzlichen Hegeziel?
- A - Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes.
- B - Erhaltung und Förderung eines der Größe des Gewässers angepassten gesunden und angelfischereilich interessanten Fischbestandes.
- C - Erhaltung eines der Größe des Gewässers angepassten Fischbestandes durch Besatz mit fangreifen Fischen.
- 5.16 Was bedeutet „aneignen“ im Fischereirecht?
- A - den Eigentumserwerb an herrenlosen Fischen
- B - die Übernahme angelieferter Satzfische
- C - den Eigentumserwerb an Fischereirechten
- 5.17 Was versteht man unter Hege?
- A - die Fischereiausübung in nicht geschlossenen Gewässern auf Fische und Krebse unter ihrem Schonmaß
- B - das Halten von Fischen in Netzgehegen
- C - Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Förderung des Fischbestandes sowie auf die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften abzielen
- 5.18 Ist mit dem Fischereirecht auch die Pflicht zur Hege verbunden?
- A - ja
- B - nein
- C - nur in Landschafts- und Naturschutzgebieten
- 5.19 Was bedeutet Hegepflicht?
- A - die Verpflichtung zum Einbringen von Netzgehegen in Fließgewässer, um das Abwandern der Regenbogenforellen zu verhindern
- B - die Pflicht, als Hegemaßnahme die Ufer zu bepflanzen, um der Tierwelt Unterschlupf zu bieten
- C - die Pflicht zur Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften
- 5.20 Welche Gewässer zählt man stets zu den geschlossenen Gewässern?
- A - Altwasser
- B - Baggerseen
- C - alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter

- 5.21 Ein Angler fischt unbefugt in einem Bach, hat aber noch nichts gefangen. Liegt eine Straftat vor?
- A - ja, denn das Auswerfen der fangfertigen Angel ins Fischwasser ist bereits strafbar
- B - nein, erst dann, wenn er einen Fisch gefangen hat
- C - nein, weil er seine Fertigkeit im Fischen testen wollte
- 5.22 Wer sich widerrechtlich Fische aus einem geschlossenen Gewässer aneignet, begeht
- A - Unterschlagung
- B - Fischwilderei
- C - Diebstahl
- 5.23 Wer ist, soweit kein selbstständiges Fischereirecht eines anderen besteht, in einem Gewässer fischereiberechtigt?
- A - die Einwohner der anliegenden Gemeinde
- B - der Staat
- C - die Eigentümer des Gewässers
- 5.24 Was sind selbstständige Fischereirechte?
- A - Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen
- B - Fischereirechte, die lediglich einer Person zustehen
- C - Fischereirechte, die sich auf ein geschlossenes Gewässer beziehen
- 5.25 Ein Fischwasser tritt über die Ufer. Dürfen Vorrichtungen angebracht werden, die die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett verhindern?
- A - nein
- B - ja
- C - nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers
- 5.26 Wenn ein Fischwasser über seine Ufer tritt, ist dann der im Fischwasser Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstück zu fischen?
- A - ja, unter Beachtung der Grenzen fremder Fischwasser
- B - es handelt sich um einen Notstand, es darf nicht gefischt werden
- C - es darf erst eine Woche nach dem Rücktritt des Wassers in Wasseransammlungen auf ehemals überfluteten Grundstücken, die keine Verbindung zum Fischwasser haben, gefischt werden
- 5.27 Wie lange darf sich der Fischereiberechtigte Fische aneignen, die nach Rückgang der Überflutung in Vertiefungen ohne fortdauernde Verbindung mit dem Fischwasser verblieben sind?
- A - eine Woche
- B - zwei Wochen
- C - überhaupt nicht
- 5.28 Ab welchem räumlichen Umfang liegt in einem Fließgewässer in der Regel ein selbstständiger Fischereibetrieb vor?
- A - ab einer zusammenhängenden, die ganze Breite des Gewässers umfassenden Strecke von mindestens einem Kilometer Uferlänge
- B - ab einer zusammenhängenden, die ganze Breite des Gewässers umfassenden Strecke von mindestens zwei Kilometern Uferlänge
- C - ab einer nicht zusammenhängenden Strecke von mindestens drei Kilometern Uferlänge
- 5.29 Welcher Form bedarf ein Fischereipachtvertrag zu seiner Gültigkeit?
- A - es genügt ein mündlicher Vertragsabschluss mit Anzeige bei der Verwaltungsbehörde binnen acht Tagen
- B - es genügt eine mündliche Abmachung in Gegenwart von Zeugen
- C - die Schriftform ist erforderlich
- 5.30 Welche Aussage ist richtig? Fischereipachtverträge sind gemäß dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) abzuschließen
- A - für mindestens 10 Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächter
- B - für höchstens 12 Jahre und mit beliebiger Pächterzahl
- C - für mindestens 8 Jahre und mit höchstens fünf Personen als Pächter

- 5.31 Fischereipächter eines Fließgewässers darf nur sein, wer
- A - einen gültigen Fischereischein besitzt
  - B - einen Befähigungsnachweis für Fließgewässerbewirtschaftung erworben hat
  - C - mindestens seit drei Jahren einen gültigen Fischereischein besitzt
- 5.32 Welche Aussage zur Fischereipacht ist richtig?
- A - Der Pächter darf nur bestimmte Fischarten fangen.
  - B - Der Pächter darf nur mit bestimmten Geräten fischen.
  - C - Die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalt des Fischereirechtes zulässig.
- 5.33 Welche Personen dürfen zur Fischereipacht eines Flusses nicht zugelassen werden?
- A - Personen, die keinen gültigen Fischereischein besitzen
  - B - Personen, die nicht Mitglied einer Fischereiorganisation sind
  - C - Personen, die nicht mindestens drei Jahre im Besitz eines Fischereischeines sind
- 5.34 Vier Angler wollen zusammen ein Fließgewässer pachten. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
- A - Der Fischereipachtvertrag kann ohne Weiteres abgeschlossen werden, wenn alle vier Pächter im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.
  - B - Der Fischereipachtvertrag ist für mindestens 10 Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächter abzuschließen.
  - C - Der Fischereipachtvertrag ist für mindestens 12 Jahre und mit höchstens zwei Personen als Pächter abzuschließen.
- 5.35 Was kann der Verpächter eines Fischereirechts tun, wenn dem Pächter während der Pachtzeit der Fischereischein entzogen wird?
- A - nichts, er ist an den Pachtvertrag gebunden
  - B - er kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht Mitpächter die Verbindlichkeiten des ausscheidenden Pächters übernehmen
  - C - er muss nichts tun, da das Pachtverhältnis gemäß Fischereigesetz erlischt
- 5.36 Was ist bei Unterverpachtung eines Fischereirechts zu beachten?
- A - Unterverpachtung ist nur zulässig mit Genehmigung des Verpächters.
  - B - überhaupt nichts
  - C - im Gegensatz zum Pachtvertrag kann die Unterverpachtung auch auf den Fang einzelner Fischarten beschränkt werden
- 5.37 Wozu dient die Fischereiabgabe?
- A - zum Bau von Fischerhütten
  - B - als Prämie für Fischereiaufseher
  - C - zur Förderung der Fischerei
- 5.38 Wer stellt einen Fischereierlaubnisschein aus?
- A - die Gemeindeverwaltung
  - B - der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Pächter
  - C - die Kreisverwaltungsbehörde
- 5.39 Dürfen für mehrere Fischwasser gemeinsam Erlaubnisscheine (Sammelerlaubnisscheine) ausgestellt werden?
- A - ja, wenn Nachteile für die Fischwasser nicht zu befürchten sind
  - B - nein, weil die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dadurch in jedem Fall beeinträchtigt wird
  - C - in Ausnahmefällen, wenn zu viel oder falscher Besatz eingebracht wurde
- 5.40 Welche Behörde ist für die Genehmigung von Fischereierlaubnisscheinen zuständig?
- A - Regierung
  - B - Kreisverwaltungsbehörde
  - C - Gemeindeverwaltung

- 5.41 Welche Fischereierlaubnisscheine bedürfen keiner Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde?
- A - Erlaubnisscheine für Rinnsale und kleinere Abzweigungen
  - B - Erlaubnisscheine für Be- und Entwässerungsgräben
  - C - Erlaubnisscheine für Inhaber von Jugendfischereischein
- 5.42 Benötigt der Inhaber eines Jugendfischereischeins zum Fischen einen Erlaubnisschein?
- A - nein
  - B - nein, es gilt der Erlaubnisschein des ihn begleitenden, volljährigen Inhabers eines Fischereischeins
  - C - ja
- 5.43 In welchem Fall benötigt der Fischer zur Ausübung der Fischerei keinen Fischereierlaubnisschein?
- A - wenn er Mitglied eines Fischereivereins ist
  - B - wenn er selbst Inhaber des Fischereirechts oder Pächter des Fischwassers ist
  - C - wenn er die Fischerprüfung abgelegt hat
- 5.44 Unter welchen Voraussetzungen genehmigt die Kreisverwaltungsbehörde die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen?
- A - wenn dadurch keine Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser zu befürchten sind
  - B - wenn der Fischereiberechtigte seit mindestens drei Jahren Inhaber eines Fischereischeines ist
  - C - wenn der Erlaubnisschein einer Person erteilt werden soll, die Inhaber eines Jugendfischereischeines ist
- 5.45 Wie viele Fischereischeininhaber dürfen maximal in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters den Fischfang mit der Handangel ohne Erlaubnisschein ausüben?
- A - zwei
  - B - drei
  - C - fünf
- 5.46 Müssen Erlaubnisscheine für Inhaber von Jugendfischereischein durch die Kreisverwaltungsbehörde genehmigt und bestätigt werden?
- A - ja
  - B - nur, wenn die Inhaber der Jugendfischereischeine älter als 16 Jahre sind
  - C - nein
- 5.47 Wer ist in Bayern für die Erteilung der Fischereischeine zuständig?
- A - die Kreisverwaltungsbehörde
  - B - die Gemeindeverwaltung
  - C - die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei
- 5.48 Kann ein Fischereischein auch Personen versagt werden, welche die bayerische Fischerprüfung bestanden haben?
- A - nein
  - B - ja, wenn sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben
  - C - ja, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind
- 5.49 Ist für das Fischen mit der Handangel in einem künstlich angelegten Fischteich ein Fischereischein erforderlich?
- A - ja
  - B - nur, wenn der Angler nicht in Begleitung des Fischereiberechtigten oder Pächters angelt
  - C - nein
- 5.50 Darf der Helfer eines Fischereischeininhabers den Köderfischfang mit der Handangel ohne Fischereischein ausüben?
- A - ja
  - B - nur dann, wenn er über 18 Jahre alt ist
  - C - nein

- 5.51 Ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) kann frühestens ausgestellt werden
- A - an Personen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben
  - B - an Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben
  - C - an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
- 5.52 Welche Besonderheit hat der Jugendfischereischein gegenüber einem vollgültigen Fischereischein?
- A - er berechtigt zur Ausübung des Fischfanges nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers
  - B - er berechtigt nicht zum Fischfang mit der Handangel
  - C - er gilt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
- 5.53 Für welchen Zeitraum gilt der Jugendfischereischein?
- A - vom Tag der Ausstellung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - B - vom Tag der Ausstellung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
  - C - vom Tag der Ausstellung jeweils für ein Jahr
- 5.54 Welche Nachweise muss man beim Angeln mit sich führen?
- A - den Fischereischein und den Erlaubnisschein (falls nicht befreit von der Erlaubnisscheinpflcht)
  - B - den Bundespersonalausweis
  - C - das Zeugnis über die bestandene Fischerprüfung
- 5.55 Wem steht das Uferbenutzungsrecht an einem bestimmten Gewässer zu?
- A - nur dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten
  - B - dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal
  - C - jedem Inhaber eines gültigen Fischereischeines
- 5.56 Beim Befahren von Wegen am Gewässer mit Kraftfahrzeugen
- A - kann sich der Angler auf den Gemeingebrauch berufen
  - B - kann das Uferbenutzungsrecht geltend gemacht werden
  - C - gelten die Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung
- 5.57 Darf ein Angler ein Ufergrundstück, das außer auf der Uferseite mit einem stabilen Holzlattenzaun eingefriedet ist, zum Angeln betreten?
- A - ja
  - B - nur mit Genehmigung eines Fischereiaufsehers
  - C - nur mit Genehmigung des Grundstückbesitzers
- 5.58 Sie wollen sich im Frühjahr an einem See einen Angelplatz schaffen. Dürfen Sie zu diesem Zweck im April eine Schneise im Schilfbestand freischneiden?
- A - ja, da Sie als zur Ausübung der Fischerei Berechtigter das Uferbenutzungsrecht haben
  - B - nur außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
  - C - nein
- 5.59 Was kann in Fischschonbezirken während der von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zeit beschränkt oder verboten werden?
- A - die Ausübung der Fischereiaufsicht
  - B - die Jagd auf fischfressende Vögel
  - C - Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden
- 5.60 Welche Behörde kann eine Fischwasserstrecke in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe zum Laichschonbezirk erklären?
- A - Kreisverwaltungsbehörde
  - B - Gemeindeverwaltung
  - C - Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei

- 5.61 Welche Arten von Schonbezirken kann die Kreisverwaltungsbehörde zur Erhaltung und Förderung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe durch Rechtsverordnung bestimmen?
- A - Fisch- und Laichschonbezirke sowie Winterlager
  - B - Pflanzen- und Vogelschonbezirke
  - C - Schonbezirke für Ufer und Gehölze
- 5.62 Wer kann als Fischereiaufseher bestellt werden?
- A - jeder Inhaber eines gültigen Fischereischeins
  - B - jeder Inhaber eines Waffenscheins mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde
  - C - volljährige und zuverlässige Personen mit gültigem Fischereischein, die ausreichende Kenntnisse durch Bestehen eines Eignungstests nachgewiesen haben
- 5.63 Der bestellte Fischereiaufseher erhält von der Kreisverwaltungsbehörde
- A - einen amtlichen Vermerk in seinem Fischereischein
  - B - ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis
  - C - einen amtlichen Vermerk in seinem Personalausweis
- 5.64 Wem ist bei der Ausübung des Fischfangs der Fischereischein auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen?
- A - den Polizeibeamten, Fischereiaufsehern, Fischereiberechtigten und Fischereipächtern
  - B - den Bezirksfachberatern für das Fischereiwesen
  - C - den Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen und Mitgliedern der Naturschutzwacht
- 5.65 Kann der bestellte Fischereiaufseher die Herausgabe verbotswidrig gefangener Fische verlangen?
- A - nein
  - B - ja
  - C - nur in Gegenwart des Vereinsvorsitzenden
- 5.66 Sie angeln an einem See und werden von einem bestellten Fischereiaufseher kontrolliert. Darf er die von Ihnen gefangenen Fische besichtigen?
- A - nur, wenn der Verdacht vorliegt, dass Sie gegen Bestimmungen zu Schonmaß und -zeit verstoßen haben
  - B - er darf die Fische nur unter Anwesenheit der Polizei besichtigen
  - C - ja
- 5.67 Wer kann für Fische, Krebse und Muscheln ohne Schonmaß und Schonzeit im Einzelfall vorübergehend Schonmaße und Schonzeiten festsetzen?
- A - die Kreisverwaltungsbehörde durch befristete Anordnung
  - B - die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei
  - C - jede Gemeindeverwaltung
- 5.68 Was geschieht mit lebensfähigen Fischen, die außerhalb eines Fischnotstandes unter dem Schonmaß oder während der Schonzeit gefangen werden?
- A - sie sind unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen
  - B - sie sind zu töten und zu verfüttern
  - C - sie können für den menschlichen Verzehr verwendet werden
- 5.69 Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Dreistachliger Stichling
  - B - Kaulbarsch
  - C - Steingressling
- 5.70 Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Bitterling
  - B - Kaulbarsch
  - C - Waller (Wels)

- 5.71 Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Elritze  
 B - Rotfeder  
 C - Schlammpeitzger
- 5.72 Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Giebel  
 B - Steinbeißer (Dorngrundel)  
 C - Moderlieschen
- 5.73 Welche Schonzeit ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für den Frauenerfling festgesetzt?
- A - ganzjährig  
 B - 1. Februar bis 15. Mai  
 C - 1. März bis 30. Juni
- 5.74 Welche Schonzeit hat die Malermuschel nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - sie hat keine gesetzliche Schonzeit  
 B - vom 1. August bis 31. Mai  
 C - sie ist ganzjährig geschont
- 5.75 Welche Schonzeit hat die Barbe nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - vom 15. Oktober bis 31. Dezember  
 B - vom 1. Mai bis 30. Juni  
 C - sie hat keine gesetzliche Schonzeit
- 5.76 Welche Schonzeit hat die Mairenke (Seelaube) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - vom 15. Oktober bis 31. Dezember  
 B - vom 1. Mai bis 30. Juni  
 C - sie hat keine gesetzliche Schonzeit
- 5.77 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 1. Oktober bis 15. März Schonzeit?
- A - Regenbogenforelle  
 B - Seeforelle  
 C - Zander
- 5.78 Ist in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Brachse eine Schonzeit festgesetzt?
- A - ja, vom 1. Oktober bis 31. Dezember  
 B - ja, vom 15. Februar bis 30. April  
 C - nein
- 5.79 Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?
- A - weiblicher Edelkrebs  
 B - Perlfisch  
 C - Bachneunauge



- 5.80 Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?
- A - Schneider
  - B - Schrätzer
  - C - Laube (Ukelei)
- 5.81 Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?
- A - Sichling
  - B - Hasel
  - C - Zope
- 5.82 Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?
- A - Flussperlmuschel
  - B - Neunstachliger Stichling
  - C - Giebel
- 5.83 Welche Arten ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Maifisch und Atlantischer Lachse
  - B - Dreistachliger Stichling und Kaulbarsch
  - C - Nerfling und Mairenke (Seelaube)
- 5.84 Darf die Malermuschel als Köder für den Fang von Karpfen verwendet werden?
- A - ja, sie ist dafür hervorragend geeignet
  - B - nein, sie ist gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont
  - C - ja, aber nur dann, wenn sie aus demselben Gewässer stammt, in dem geangelt wird
- 5.85 Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Große Flussmuschel
  - B - Edelkrebs
  - C - Waller (Wels)
- 5.86 Welche karpfenartigen Fische (Cypriniden) sind nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Nerfling (Aland), Schied (Rapfen)
  - B - Strömer, Schneider
  - C - Mairenke (Seelaube), Zährte (Seerüßling)
- 5.87 Welche Barscharten sind nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Zingel, Streber
  - B - Flussbarsch, Kaulbarsch
  - C - Zander, Forellenbarsch
- 5.88 Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?
- A - Edelkrebs
  - B - Forellenbarsch
  - C - Grasfisch

- 5.89 Wann hat die Äsche nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) Schonzeit?
- A - vom 1. Mai bis zum 15. Juni  
 B - vom 1. Januar bis zum 30. April  
 C - vom 1. Oktober bis zum 28. Februar
- 5.90 Welche Schonzeit haben Renken/Felchen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - vom 15. März bis zum 30. April  
 B - vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember  
 C - vom 1. Mai bis zum 15. Juni
- 5.91 Wann hat der Hecht nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) Schonzeit?
- A - vom 1. Juni bis zum 1. August  
 B - vom 15. Februar bis zum 30. April  
 C - vom 1. Mai bis zum 15. Juni
- 5.92 Wie ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) die Schonzeit für Zander festgelegt?
- A - vom 15. März bis zum 30. April  
 B - vom 15. Februar bis zum 30. April  
 C - vom 1. März bis zum 30. April
- 5.93 Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Schneider  
 B - Schied (Rapfen)  
 C - Dreistachliger Stichling
- 5.94 Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Schrätzer  
 B - Kaulbarsch  
 C - Zährte (Seerübling)
- 5.95 Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Zährte (Seerübling)  
 B - Güster  
 C - Zope
- 5.96 Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Strömer  
 B - Moderlieschen  
 C - Laube (Ukelei)
- 5.97 Welche Schonzeit hat der männliche Edelkrebs nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - vom 1. August bis zum 31. Juli  
 B - vom 1. Oktober bis zum 31. Juli  
 C - er hat keine gesetzliche Schonzeit

- 5.98 Wie wird das Schonmaß eines Fisches nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) festgestellt?
- A - es wird Kopf- und Rumpflänge gemessen
  - B - der Fisch wird von der Kopfspitze bis zum Ende des Körpers einschließlich der zusammengelegten Schwanzflosse gemessen
  - C - es wird die Rumpflänge bis zum Ende der ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen
- 5.99 Wie wird das Schonmaß bei Krebsen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) festgestellt?
- A - es wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich des Schwanzfächers gemessen
  - B - bei Krebsen gibt es im Gegensatz zu Fischen keine vorgeschriebene Messmethode
  - C - eine Feststellung ist nicht erforderlich, da für Krebse nur Schonzeiten, nicht aber Schonmaße festgesetzt sind
- 5.100 Welches Schonmaß hat der Schied (Rapfen) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 35 cm
  - B - 40 cm
  - C - 45 cm
- 5.101 Welches Schonmaß hat die Nase nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 30 cm
  - B - 35 cm
  - C - 40 cm
- 5.102 Welches Schonmaß hat der Hecht nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 45 cm
  - B - 40 cm
  - C - 50 cm
- 5.103 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 50 cm?
- A - Barbe
  - B - Hecht
  - C - Äsche
- 5.104 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 60 cm?
- A - Hecht
  - B - Zander
  - C - Seeforelle
- 5.105 Welche Fischarten haben nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) dasselbe Schonmaß?
- A - Seeforelle und Bachforelle
  - B - Bachforelle und Regenbogenforelle
  - C - Bachsaibling und Seesaibling
- 5.106 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) das höchste Schonmaß?
- A - Hecht
  - B - Huchen
  - C - Seeforelle

- 5.107 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) das höchste Schonmaß?
- A - Barbe  
 B - Zander  
 C - Waller (Wels)
- 5.108 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) das höchste Schonmaß?
- A - Karpfen  
 B - Nerfling (Aland)  
 C - Rutte (Quappe, Trüsche)
- 5.109 Welches Schonmaß hat der Karpfen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - keines  
 B - 45 cm  
 C - 35 cm
- 5.110 Welches Schonmaß hat der Seesaibling nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 40 cm  
 B - 35 cm  
 C - 30 cm
- 5.111 Was hat mit einem untermäßigem oder während der Schonzeit unbeabsichtigt gefangenen Fisch, der nicht mehr lebensfähig ist, zu geschehen?
- A - er ist zerkleinert als Fischfutter in das Fischwasser einzubringen  
 B - er kann dem Eigenverbrauch zugeführt werden  
 C - er ist vorsorglich ins Gewässer zurückzusetzen
- 5.112 Welches Schonmaß hat der Nerfling (Aland) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 30 cm  
 B - 35 cm  
 C - 40 cm
- 5.113 Welches Schonmaß hat der Zander nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 50 cm  
 B - 60 cm  
 C - 40 cm
- 5.114 Welcher Fisch hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 30 cm?
- A - Schleie  
 B - Barbe  
 C - Nerfling (Aland)
- 5.115 Welches Schonmaß hat der Edelkrebs nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?
- A - 10 cm  
 B - 12 cm  
 C - 14 cm

- 5.116 Welche Fischarten haben nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 30 cm?
- A - Bachsaibling und Regenbogenforelle
  - B - Seesaibling und Nerfling (Aland)
  - C - Äsche und Schleie
- 5.117 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 35 cm?
- A - Bachforelle
  - B - Nerfling (Aland)
  - C - Äsche
- 5.118 In welcher Rechtsvorschrift sind die Schonmaße und Schonzeiten der Fische, Krebse und Muscheln geregelt?
- A - im Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG)
  - B - in der Artenschutzverordnung
  - C - in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)
- 5.119 Die in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) festgelegten Vorschriften über Schonmaße und Schonzeiten für Fische werden nicht angewandt
- A - bei teichwirtschaftlich genutzten Gewässern
  - B - bei allen stehenden Gewässern
  - C - bei nicht geschlossenen Gewässern
- 5.120 Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Bachforelle festgesetzt?
- A - 26 cm und 1. Oktober bis 15. März
  - B - 26 cm und 15. Oktober bis 15. April
  - C - 28 cm und 15. Oktober bis 31. Dezember
- 5.121 Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Äsche festgesetzt?
- A - 35 cm und 1. Januar bis 30. April
  - B - 30 cm und 1. Februar bis 15. März
  - C - 40 cm und 1. April bis 31. Mai
- 5.122 Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für den Huchen festgesetzt?
- A - 90 cm und 15. Februar bis 30. Juni
  - B - 90 cm und 1. Februar bis 13. März
  - C - 70 cm und 1. April bis 31. Mai
- 5.123 Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Barbe festgesetzt?
- A - 40 cm und 1. Mai bis 30. Juni
  - B - 35 cm und 1. April bis 15. Mai
  - C - 45 cm und 1. Mai bis 31. Mai
- 5.124 Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für den weiblichen Edelkrebs festgesetzt?
- A - 12 cm und 1. Oktober bis 31. Juli
  - B - 15 cm und keine Schonzeit
  - C - ganzjährig geschont

- 5.125 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) keine Fangbeschränkung nach Schonzeit und Schonmaß?
- A - Gründling
  - B - Rutte (Quappe, Trüsche)
  - C - Neunstachliger Stichling (Zwergstichling)
- 5.126 Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) keine Fangbeschränkung nach Schonzeit und Schonmaß?
- A - Dreistachliger Stichling
  - B - Frauennerfling
  - C - Neunstachliger Stichling (Zwergstichling)
- 5.127 Welcher Fisch darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nach dem Fang in der Forellenregion auf keinen Fall zurückgesetzt werden?
- A - Rutte (Quappe, Trüsche)
  - B - Schmerle (Bartgrundel)
  - C - Hecht
- 5.128 Für welche Tierart gilt in der Forellenregion der Fließgewässer keine Schonbestimmung?
- A - Rutte (Quappe, Trüsche)
  - B - Aal
  - C - Bachneunauge
- 5.129 In welchen Gewässern gelten für Hechte und Aale keine Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß?
- A - in Fließgewässern der Forellenregion
  - B - in Fließgewässern der Barbenregion
  - C - in Fließgewässern der Brachsenregion
- 5.130 In welchen Fällen sind Gemeinschaftsfischen im Sinne der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) zulässig?
- A - nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht im Fanggewässer
  - B - nach freier Entscheidung eines Fischereivereins, in Gemeinschaft der Mitglieder oder mit Gästen
  - C - nur zu wohlthätigen Zwecken
- 5.131 Wann sind Gemeinschaftsfischen unzulässig?
- A - innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden
  - B - bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 200
  - C - wenn sie nicht vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde angezeigt worden sind
- 5.132 Ist das Fischen nach einer Besatzmaßnahme mit fangfähigen Fischen auf die eingesetzte Fischart in nicht geschlossenen Gewässern verboten?
- A - nein, da die Fische zum Fang eingesetzt wurden
  - B - ja, generell
  - C - ja, für die Dauer von zwei Wochen
- 5.133 Welche Fangarten und Fanggeräte sind erlaubt?
- A - Sprengstoffe, Schusswaffen
  - B - Fischgabeln, Lichtquellen, Netzfallen
  - C - künstlicher Neunaugenzopf, Blinker
- 5.134 Welche Fangmittel sind verboten?
- A - Aalreusen, Senknetze
  - B - Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, Harpunen
  - C - Aalkörbe, Grundschnüre

- 5.135 Welche Fischfangmethode ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verboten?
- A - Fang mit Wurm und Maden  
 B - Fang mit lebenden Köderfischen  
 C - Fang mit Reusen
- 5.136 Welche Angelmethode ist in Bayern verboten?
- A - das Fischen mit Tauwürmern  
 B - das Fischen mit einer Handangel, versehen mit fünf Anbissstellen  
 C - das Fischen mit einem lebenden Fisch als Köder
- 5.137 Welche Fischfangmethode ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verboten?
- A - Fang mit Schlingen  
 B - Fang mit natürlichen Ködern  
 C - Fang mit Reusen
- 5.138 Wie viele Angelhaken (Anbissstellen) darf eine Handangel höchstens haben?
- A - eine  
 B - zwei  
 C - fünf
- 5.139 Wie ist die Handangel zu beaufsichtigen?
- A - sie muss ständig beaufsichtigt werden  
 B - sie muss in regelmäßigen Zeitabständen beaufsichtigt werden  
 C - die Art der Beaufsichtigung entscheidet der Angler, abhängig von der Fangmethode selbst
- 5.140 Wie viele Handangeln darf ein Fischer nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) gleichzeitig einsetzen?
- A - eine  
 B - zwei  
 C - drei
- 5.141 Wie viele Anbissstellen dürfen in Bayern maximal beim Fischen mit zwei Handangeln verwendet werden?
- A - nicht mehr als zwei  
 B - nicht mehr als vier  
 C - nicht mehr als sechs
- 5.142 Wie viele Anbissstellen hat gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein mit zwei Drillingen besetzter Wobbler?
- A - eine  
 B - zwei  
 C - sechs
- 5.143 Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) regelt für den Einsatz einer Handangel
- A - die maximal zulässige Schnurstärke  
 B - die maximal zulässige Anzahl der Anbissstellen  
 C - die Größe und Form der Haken
- 5.144 Ist der Fischfang in Fischpässen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) erlaubt?
- A - ja  
 B - nein  
 C - nur am oberen und unteren Ende

- 5.145 Welcher Fisch darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?
- A - Flussbarsch  
 B - Forellenbarsch  
 C - Schwarzbarsch
- 5.146 Ist das Aussetzen nicht einheimischer Fischarten, z. B. aus Aquarien oder Gartenteichen, in einem Baggersee erlaubt?
- A - nein, es ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verboten  
 B - ja, es erhöht die Artenvielfalt  
 C - ja, denn die Tiere haben im Baggersee einen größeren Lebensraum zur Verfügung
- 5.147 Darf der Grasfisch in nicht geschlossene Gewässer eingesetzt werden?
- A - nein, er darf nur in fließende Gewässer eingesetzt werden  
 B - nein, er ist keine einheimische Fischart  
 C - ja, als Pflanzenfresser vermindert er die unerwünschte Verkräutung stehender Gewässer
- 5.148 Sind künstlich genetisch veränderte Fische als Besatzmaterial erlaubt?
- A - ja, da sie besonders großwüchsig sind  
 B - nein, da sie sich mit den ans Gewässer angepassten Fischen vermischen oder diese verdrängen können  
 C - ja, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie eine hohe Vermehrungsrate aufweisen
- 5.149 Unter welcher Voraussetzung dürfen Fische als Besatz in nicht geschlossene Gewässer eingebracht werden?
- A - sie dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit und das Hegeziel, vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes nicht beeinträchtigt wird  
 B - es gibt keine Beschränkungen beim Fischbesatz  
 C - sie dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch eine größere Menge Fische gefangen werden kann
- 5.150 Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht in Fließgewässer der Forellen- oder Äschenregion ausgesetzt werden?
- A - Aal  
 B - Edelkrebs  
 C - Mühlkoppe
- 5.151 Welche Tierart muss gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nach dem Fang in einem Fließgewässer der Forellen- oder Äschenregion zurückgesetzt werden?
- A - Hecht  
 B - Schneider  
 C - Schwarzmundgrundel
- 5.152 Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?
- A - Signalkrebs  
 B - Steinkrebs  
 C - Kamberkrebs
- 5.153 Welche Fische dürfen in einem Fließgewässer mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ausgesetzt werden?
- A - Forellenbarsche  
 B - Bachsaiblinge  
 C - Elritzen



- 5.154 Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit und das Hegeziel nicht beeinträchtigt werden?
- A - Nase  
 B - Marmorierte Grundel  
 C - Galizischer Sumpfkrebs
- 5.155 Welcher Fisch darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?
- A - Grasfisch  
 B - Nerfling (Aland)  
 C - Sonnenbarsch
- 5.156 Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in Baggerseen ausgesetzt werden?
- A - Signalkrebs  
 B - Edelkrebs  
 C - Kamberkreb
- 5.157 Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?
- A - Zwergwels  
 B - Schleie  
 C - Marmorierte Grundel
- 5.158 Ab welchem Alter kann in Bayern für die Ausübung des Fischfangs ein Jugendfischereischein ausgestellt werden?
- A - ab vollendetem 10. Lebensjahr  
 B - ab vollendetem 12. Lebensjahr  
 C - ab vollendetem 14. Lebensjahr
- 5.159 Muss der Fischereiberechtigte Aufzeichnungen über durchgeführte Besatzmaßnahmen führen und aufbewahren?
- A - nein  
 B - Aufzeichnungen sind zu führen und mindestens ein Jahr aufzubewahren  
 C - Aufzeichnungen sind zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren
- 5.160 Worauf ist beim Besatz mit Coregonenarten, Seesaiblingen, Seeforellen und Bachforellen zu achten?
- A - der Besatz muss aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch nahe zugeordnet werden können  
 B - die Satzfische sollen wegen der besseren Überlebensrate mindestens zwei Jahre alt sein  
 C - Alter und Herkunft der Satzfische spielen beim Besatz keine Rolle
- 5.161 Dürfen Hechte in Seen ausgesetzt werden, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen?
- A - nein  
 B - ja  
 C - nur Hechtbrut
- 5.162 Frauennerfling, Schrätzer, Streber und Zingel dürfen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nur in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgesetzt werden, also nur
- A - im Einzugsgebiet der Elbe  
 B - im Einzugsgebiet des Mains  
 C - im Einzugsgebiet der Donau
- 5.163 Welcher Grundsatz des Tierschutzgesetzes ist auch bei der Fischereiausübung zu beachten?
- A - da Fische keinen Schmerz empfinden, sind die Bestimmungen des Gesetzes auf sie nicht anzuwenden  
 B - niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen  
 C - das Gesetz verbietet grundsätzlich den Fang von Fischen mit Angelhaken und ihren Drill

- 5.164 Hat das Tierschutzgesetz Bedeutung für den Angelfischer?
- A - nein, es hat keine Bedeutung
  - B - ja, denn es verbietet, Fische über eine bestimmte Stückzahl hinaus zu fangen
  - C - ja, denn es verbietet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen
- 5.165 Wie sind Forellen unmittelbar vor dem Schlachten tierschutzgerecht zu betäuben?
- A - durch exakt geführten Herzstich
  - B - durch ausreichend kräftigen Kopfschlag mit einem geeigneten Gegenstand
  - C - durch einen gezielten Nackenschlag
- 5.166 Wer darf nach dem Tierschutzgesetz ein Wirbeltier töten?
- A - jedermann
  - B - nur, wer die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt
  - C - nur, wer eine entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat
- 5.167 Darf ein Fisch ohne vernünftigen Grund getötet werden?
- A - ja
  - B - nur, wenn der Fisch keiner Fangbeschränkung nach Schonzeit und Schonmaß unterliegt
  - C - nein
- 5.168 Wer darf einen Fisch und damit ein Wirbeltier töten?
- A - wer das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - B - wer dazu die erforderliche amtliche Genehmigung besitzt
  - C - wer dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat
- 5.169 Müssen Fische, außer Aale und Plattfische, vor dem Schlachten betäubt werden?
- A - nein, da sie keinen Schmerz empfinden
  - B - ja, durch wuchtig geführten Kopfschlag oberhalb der Augen mit einem genügend schweren Gegenstand
  - C - nur, wenn die Fische größer als 30 cm sind
- 5.170 Ein geangelter Aal kann tierschutzgerecht ohne Betäubung geschlachtet werden
- A - durch einen bis auf die Wirbelsäule geführten Kehlschnitt und unmittelbar folgende Schlachtung
  - B - durch tot laufen lassen in Salmiaklösung
  - C - durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich oder Schnitt dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens
- 5.171 Wie muss ein gefangener, überlebensfähiger Fisch, der zu schonen ist, behandelt werden?
- A - er ist schonend vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen
  - B - er ist zu töten und dem Tageshöchstfang zuzurechnen
  - C - er ist im Setzkescher so lange zu halten, bis er sich erholt hat und anschließend zurückzusetzen
- 5.172 Sie fangen am 15. Oktober beim Fliegenfischen eine Bachforelle mit 35 cm Länge. Die Forelle lässt sich problemlos vom Haken lösen. Wie verhalten Sie sich richtig?
- A - Sie betäuben und töten die Forelle
  - B - Sie setzen die Forelle unverzüglich in das Gewässer zurück
  - C - Sie halten die Forelle in einem Setzkescher, um sie erst am Ende des Angeltages zu töten
- 5.173 Sie wollen Ende April in einem Forellenbach angeln. Welchen Fisch dürfen Sie nicht aus dem Bach fangen, um ihn als Köderfisch zu verwenden?
- A - Elritze
  - B - Gründling
  - C - Steinbeißer (Dorngrundel)
- 5.174 Sie angeln Anfang April in der Äschenregion eines Fließgewässers. Welchen gefangenen und lebensfähigen Fisch müssen Sie unverzüglich in das Gewässer zurücksetzen?
- A - einen Bachsaibling mit 25 cm Länge
  - B - eine Bachforelle mit 40 cm Länge
  - C - einen Huchen mit 95 cm Länge

- 5.175 Sie fangen am 1. Januar eine Äsche mit 35 cm Länge. Die Äsche lässt sich problemlos vom Haken lösen. Wie verhalten Sie sich richtig?
- A - Sie setzen die Äsche unverzüglich in das Gewässer zurück
- B - Sie betäuben und töten die Äsche sofort nach dem Fang
- C - Sie hältern die Äsche in einem Setzkescher, bis Sie das Gewässer verlassen wollen, dann töten Sie den Fisch
- 5.176 Wie sind Speisekrebse tierschutzgerecht zu töten?
- A - sie müssen in stark kochendes Wasser gegeben werden, das sie vollständig bedeckt und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kocht
- B - sie müssen in angewärmtes Wasser gelegt und dann zum Kochen gebracht werden
- C - sie müssen mit einem Schlag betäubt, dann ausgeweidet und anschließend gekocht werden
- 5.177 Wie dürfen lebende Krustentiere vorübergehend aufbewahrt werden?
- A - auf Eis
- B - auf einer feuchten Unterlage
- C - auf einer trockenen Unterlage
- 5.178 Dürfen Seerosen in Altwässern gepflückt, ausgerissen, ausgegraben oder beschädigt werden?
- A - nein, da sie vollkommen geschützt sind
- B - ja, ohne Einschränkung
- C - es darf nur eine Handvoll gepflückt werden
- 5.179 An Ihrem Angelplatz wächst die Wasserschwertlilie. Dürfen Sie einzelne Stängel abpflücken?
- A - die Wasserschwertlilie gehört zu den besonders geschützten Pflanzen und darf nicht abgepflückt werden
- B - sie dürfen nur einzelne Blütenstängel für einen Handstrauß abpflücken
- C - sie dürfen nur einzelne verblühte Pflanzen zur Samengewinnung abpflücken
- 5.180 Hecken und Feldgehölze in der freien Natur dürfen
- A - jederzeit gerodet werden
- B - jederzeit abgebrannt werden
- C - vom 01.10. bis 28.02. zurückgeschnitten werden
- 5.181 Wer darf in Gewässern, die zur Fischerei benutzt werden, Molche, Frösche, Kröten und Unken fangen?
- A - niemand, weil ihr Fang nach Naturschutzrecht verboten ist
- B - jedermann
- C - der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte
- 5.182 Ist die Wasserspitzmaus naturschutzrechtlich geschützt?
- A - nein
- B - ja
- C - sie darf nur an Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion gefangen werden
- 5.183 Welche Tierart ist naturschutzrechtlich besonders geschützt?
- A - Schermaus
- B - Bisam
- C - Biber
- 5.184 Gehören Rohrsänger und Wasseramseln zu den einheimischen, nicht jagdbaren wild lebenden Vögeln, die besonders geschützt sind?
- A - ja
- B - nein
- C - ihr Fang ist gestattet, wenn sie als Haustiere gehalten werden
- 5.185 Zählt die auch Fische fressende, wild lebende Ringelnatter zu den nach Naturschutzrecht geschützten Tierarten?
- A - ja
- B - ja, nur in Naturschutzgebieten
- C - nein

- 5.186 Darf der Fischereiberechtigte oder Fischereiausübungsberechtigte fischfressende Vögel (Fischadler, Eisvogel) töten oder fangen?
- A - ja, ohne Einschränkung
- B - ja, wenn durch die Vögel erhebliche Schäden angerichtet werden
- C - nein
- 5.187 Dürfen Sie als Fischereiausübungsberechtigter an einem Fließgewässer Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), nachstellen, um Fischereischäden abzuwehren?
- A - ja
- B - nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Wildtiere
- C - nein
- 5.188 Als Fischereiausübungsberechtigter an einem kleinen See beobachten Sie im Frühjahr ein Haubentaucherpaar beim Nestbau. Wie dürfen Sie handeln?
- A - aus Sorge um die Fischbrut und in Erfüllung der fischereilichen Hegepflicht zerstören Sie das Nest
- B - Sie warten bis die Vögel brüten, dann erst vertreiben Sie das Brutpaar
- C - Sie dürfen weder das Nest zerstören, noch die Haubentaucher vertreiben
- 5.189 Als Pächter eines Salmonidengewässers (Fluss) stellen Sie im Mai fest, dass sich an diesem Gewässer eine Reiherkolonie etabliert hat. Wie dürfen Sie handeln?
- A - aufgrund der zu erwartenden hohen Fischverluste durch die Reiher vertreiben Sie die Vögel
- B - Sie nehmen die Gelege aus
- C - die Reiherkolonie darf nicht gestört werden
- 5.190 Was kann ein Fischereiberechtigter bei Schädigung seines Fischwassers durch nicht erlaubte Abwassereinleitung tun?
- A - er muss die Einleitung dulden
- B - er kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, gegen die Einleitung einzuschreiten und vom Einleitenden Schadensersatz fordern
- C - er kann die Einleitung durch entsprechende Maßnahmen beseitigen
- 5.191 Was ist nach dem Wasserrecht Gemeingebrauch?
- A - die jedermann zustehende Befugnis, Gewässer ohne besondere Erlaubnis u. a. zum Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu benützen
- B - der Gebrauch des Wassers für gemeinnützige Zwecke
- C - das Wasser gemeinschaftlich für sanitäre Zwecke zu gebrauchen
- 5.192 Als Fischereiausübender (Erlaubnisscheininhaber) beobachten Sie am Gewässer eine größere Anzahl sterbender und toter Fische. Welche Maßnahmen müssen Sie unverzüglich ergreifen?
- A - Entnahme von Fischen zu Untersuchungszwecken
- B - Feststellung des Umfangs des Fischsterbens durch zahlenmäßige Erfassung der geschädigten und toten Fische
- C - Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde bzw. bei der Polizei
- 5.193 Wem müssen gemäß Bayerischem Fischereigesetz (BayFiG) die Fischereiberechtigten, Fischereiausübenden, Fischereiaufseher und die sonstigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen unverzüglich Fischsterben anzeigen?
- A - der Kreisverwaltungsbehörde, wenn diese nicht erreichbar oder Gefahr im Verzug, einer Polizeidienststelle
- B - dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft
- C - der Gemeindeverwaltung
- 5.194 Das Einbringen toter Fische in nicht geschlossene Gewässer ist
- A - in jedem Fall verboten
- B - generell erlaubt
- C - erlaubt, soweit sie als Köder verwendet werden

- 5.195 Darf der Angler die Eingeweide getöteter Fische in nicht geschlossene Gewässer einbringen?
- A - ja, es handelt sich um Fischfutter
- B - nein, dies ist unzulässig
- C - ja, dies gehört noch zum Gemeingebrauch im Sinn der Wassergesetze
- 5.196 Nach Ablauf welcher Zeitdauer darf sich der Grundstückseigentümer Fische aneignen, die nach Rückgang einer Überflutung in Vertiefungen ohne Verbindung zum Fischwasser zurückgeblieben sind?
- A - überhaupt nicht
- B - nach Ablauf von zwei Wochen
- C - nach Ablauf von einer Woche
- 5.197 Aus welchem Grund muss ein gefangenes Bachneunauge schonend und unverzüglich in das Herkunftsgewässer zurückgesetzt werden?
- A - es zählt zu den ganzjährig geschonten Arten
- B - es unterliegt nicht dem Fischereirecht
- C - es ist ungenießbar
- 5.198 Darf ein in einem Setzkescher gehalteter Fisch in das Fanggewässer zurückgesetzt werden?
- A - ja
- B - ja, soweit keine Verletzung des Fisches erkennbar ist
- C - nein
- 5.199 Darf nach dem Bayerischen Fischereigesetz ein Helfer in Begleitung des Fischereiausübungsberechtigten ohne Fischereischein mit der Handangel fischen?
- A - ja
- B - nein
- C - der Fang von Köderfischen mit der Handangel ist dem Helfer erlaubt
- 5.200 Warum ist es für die Fischerei wichtig, dass Fischereiaufseher eingesetzt werden?
- A - um Informationen über gefangene Fische zu bekommen
- B - um über die Anzahl der Angler am Gewässer Bescheid zu wissen
- C - um die Gewässer und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen
- 5.201 Wer die Ausübung der Fischerei stört, indem er trotz Abmahnung Fische verscheucht oder die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert,
- A - kann vom betroffenen Fischer des Platzes verwiesen werden
- B - verletzt das Fischereiausübungsrecht eines anderen und macht sich deshalb wegen Fischwilderei nach dem Strafgesetzbuch strafbar
- C - verstößt gegen das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) und kann demzufolge wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht werden
- 5.202 Welche Krebsart darf in Bayern keinesfalls zurückgesetzt werden?
- A - Edelkrebs
- B - Sumpfkrebs
- C - Steinkrebs
- 5.203 Darf jemand ohne Fischereischein mit der Handangel in seinem Gartenteich angeln?
- A - ja
- B - nein
- C - nur, wenn das Grundstück eingezäunt ist
- 5.204 Welche Aussage ist für die Handhabung der Handangel richtig?
- A - Das Heben und Senken mit der Handangel ist untersagt.
- B - Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.
- C - Für die Handhabung der Handangel gibt es keine Vorschriften.

- 5.205 Der Angler fängt einen Waller mit 50 cm. Er muss
- A - den Fisch entnehmen und sinnvoll verwerten
  - B - den Fisch zurücksetzen, da er noch nicht geschlechtsreif ist
  - C - den Vorgang mit der Kreisverwaltungsbehörde klären
- 5.206 Feuer machen am Gewässer
- A - gehört zum Gemeingebrauch
  - B - ist verboten
  - C - erfordert die Zustimmung des Grundstücksberechtigten und darf nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen
- 5.207 Silagesickersaft
- A - ist wertvoller Dünger und gehört ins Gewässer
  - B - gefährdet das Oberflächengewässer und muss deshalb ins Grundwasser abgeleitet werden
  - C - gefährdet das Gewässer; der Eintrag muss verhindert werden
- 5.208 Welcher Fisch unterliegt gemäß AVBayFiG keiner Schonbestimmung?
- A - Sichling
  - B - Moderlieschen
  - C - Donaukaulbarsch
- 5.209 Darf ein Angler, der im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, selbstständig Besatzmaßnahmen vornehmen?
- A - nein, das darf nur der unbeschränkt Fischereiausübungsberechtigte
  - B - ja, denn damit verbessert er die Fangmöglichkeiten
  - C - ja, aber nur, wenn es sich um einheimische Fische handelt
- 5.210 Kann ein Erlaubnisscheininhaber ohne Funktion als Fischereiaufseher eine unbefugte fischende Person („Schwarzfischer“) zur Anzeige bringen?
- A - nein, dazu wird die schriftliche Erlaubnis durch den Gewässereigentümer benötigt
  - B - ja, er kann eine Anzeige bei einer Polizeidienststelle vornehmen
  - C - Schwarzfischer können nur durch den Fischereiaufseher angezeigt werden
- 5.211 Ein Angler hat einen Erlaubnisschein erworben, in dem keine Schonbestimmungen aufgeführt sind.
- A - der Fischer kann nach eigenem Ermessen Fische fangen, sich aneignen oder schonend zurücksetzen
  - B - es gelten für alle Fische die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße
  - C - der Erlaubnisschein ist ungültig
- 5.212 Muss der verantwortliche Begleiter eines Jugendlichen mit Jugendfischereischein einen auf seinen Namen lautenden Erlaubnisschein besitzen, wenn er nicht selbst angelt?
- A - nein
  - B - ja
  - C - das Prüfungszeugnis über die bestandene Fischerprüfung reicht völlig aus
- 5.213 Darf ein 17-jähriger Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit einen Jugendlichen mit Jugendfischereischein beim Fischfang verantwortlich begleiten?
- A - nein
  - B - ja
  - C - nur, wenn er ausreichende Sachkenntnisse besitzt
- 5.214 Ist in einer Bundesschiffahrtsstraße (z. B. Europakanal) die Hälterung der gefangenen Fische erlaubt?
- A - die Hälterung ist verboten
  - B - die Hälterung ist erlaubt, sofern eine Schädigung der gehälterten Fische nicht zu erwarten ist
  - C - die Hälterung ist zwingend geboten

- 5.215 Ein Landwirt holt mit einer Motorpumpe Wasser aus einem See, um damit sein angrenzendes Maisfeld zu bewässern. Ist dies im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß Wasserrecht zulässig?
- A - ja, da es seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit dient und diese privilegiert ist
- B - eine gesetzliche Regelung im Sinne des Gemeingebrauchs gibt es nicht
- C - nein, der Gemeingebrauch erlaubt nur das Schöpfen mit Handgefäßen oder das direkte Tränken von Vieh
- 5.216 Was kann der Fischereiberechtigte gegen Fischprädatoren wie Reiher, Kormoran und Mink unternehmen?
- A - er darf ihnen jederzeit mit Fallen nachstellen
- B - er kann ihre Nester/ihren Bau zerstören
- C - er sollte mit dem Jagdberechtigten in Kontakt treten, damit dieser im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei der Schadensabwehr hilft
- 5.217 Für die Schleie gilt nach der AVBayFIG
- A - nur ein Schonmaß
- B - ein Schonmaß und eine Schonzeit
- C - nur eine Schonzeit
- 5.218 Dürfen elektrische Köder und Drohnen zum Fischen verwendet werden?
- A - ja, ohne Einschränkung
- B - ja, aber nur in geschlossenen Gewässern
- C - nein
- 5.219 Welcher Fisch ist nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) ganzjährig geschont?
- A - Hasel
- B - Karausche
- C - Mühlkoppe
- 5.220 Welches Vergehen liegt vor, wenn ein Angler (zur Ausübung des Fischfangs Berechtigter) die erlaubte Fangmenge überschreitet?
- A - es handelt sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit
- B - es handelt sich um eine gebührenpflichtige Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße
- C - es handelt sich um eine Straftat, die den Tatbestand der Fischwilderei oder Diebstahl erfüllt
- 5.221 Darf ein Fischereiaufseher im Rahmen einer Fischereikontrolle gefangene Fische in Behältern (auch im Kraftfahrzeug) besichtigen?
- A - ja
- B - nein
- C - Fische in Behältern dürfen nur von der Polizei kontrolliert werden
- 5.222 Welche Fischart ist ganzjährig geschützt?
- A - Giebel
- B - Zobel
- C - Edelkrebs

5.1	B	5.51	B	5.101	A	5.151	B	5.201	C
5.2	C	5.52	A	5.102	C	5.152	B	5.202	B
5.3	B	5.53	A	5.103	B	5.153	C	5.203	B
5.4	C	5.54	A	5.104	C	5.154	A	5.204	B
5.5	B	5.55	B	5.105	B	5.155	B	5.205	A
5.6	B	5.56	C	5.106	B	5.156	B	5.206	C
5.7	A	5.57	C	5.107	B	5.157	B	5.207	C
5.8	B	5.58	C	5.108	C	5.158	A	5.208	B
5.9	C	5.59	C	5.109	C	5.159	C	5.209	A
5.10	C	5.60	A	5.110	C	5.160	A	5.210	B
5.11	B	5.61	A	5.111	B	5.161	A	5.211	B
5.12	A	5.62	C	5.112	A	5.162	C	5.212	A
5.13	A	5.63	B	5.113	A	5.163	B	5.213	A
5.14	B	5.64	A	5.114	C	5.164	C	5.214	B
5.15	A	5.65	B	5.115	B	5.165	B	5.215	C
5.16	A	5.66	C	5.116	B	5.166	B	5.216	C
5.17	C	5.67	A	5.117	C	5.167	C	5.217	B
5.18	A	5.68	A	5.118	C	5.168	C	5.218	C
5.19	C	5.69	C	5.119	A	5.169	B	5.219	B
5.20	C	5.70	A	5.120	A	5.170	C	5.220	C
5.21	A	5.71	C	5.121	A	5.171	A	5.221	A
5.22	C	5.72	B	5.122	A	5.172	B	5.222	B
5.23	C	5.73	A	5.123	A	5.173	C		
5.24	A	5.74	C	5.124	A	5.174	C		
5.25	A	5.75	B	5.125	A	5.175	A		
5.26	A	5.76	B	5.126	A	5.176	A		
5.27	A	5.77	B	5.127	C	5.177	B		
5.28	B	5.78	C	5.128	B	5.178	A		
5.29	C	5.79	A	5.129	A	5.179	A		
5.30	A	5.80	C	5.130	A	5.180	C		
5.31	A	5.81	B	5.131	A	5.181	A		
5.32	C	5.82	C	5.132	C	5.182	B		
5.33	A	5.83	A	5.133	C	5.183	C		
5.34	B	5.84	B	5.134	B	5.184	A		
5.35	B	5.85	A	5.135	B	5.185	A		
5.36	A	5.86	B	5.136	C	5.186	C		
5.37	C	5.87	A	5.137	A	5.187	C		
5.38	B	5.88	A	5.138	C	5.188	C		
5.39	A	5.89	B	5.139	A	5.189	C		
5.40	B	5.90	B	5.140	B	5.190	B		
5.41	C	5.91	B	5.141	C	5.191	A		
5.42	C	5.92	B	5.142	B	5.192	C		
5.43	B	5.93	A	5.143	B	5.193	A		
5.44	A	5.94	A	5.144	B	5.194	C		
5.45	B	5.95	C	5.145	A	5.195	B		
5.46	C	5.96	A	5.146	A	5.196	C		
5.47	B	5.97	C	5.147	B	5.197	A		
5.48	C	5.98	B	5.148	B	5.198	C		
5.49	A	5.99	A	5.149	A	5.199	B		
5.50	C	5.100	B	5.150	A	5.200	C		



Schonzeiten, Schonmaße und Einzugsgebiete

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig im Einzugs- gebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
<b>1.</b>	<b>Neunaugen</b>			
1.1	Bachneunauge, Lampetra planeri	ganzjährig	–	D/E/R/W
1.2	Donau-Neunauge, Eudontomyzon spp.	ganzjährig	–	D
1.3	Flussneunauge, Lampetra fluviatilis	ganzjährig	–	E/R/W
1.4	Meerneunauge, Petromyzon marinus	ganzjährig	–	E/R/W
<b>2.</b>	<b>Fische</b>			
<b>Ganzjährig geschonte Fische</b>				
2.1	Ammersee-Kaulbarsch, Gymnocephalus ambriaelacus	ganzjährig	–	D
2.2	Atlantischer Lachs, Salmo salar	ganzjährig	–	E/R/W
2.3	Balkan-Goldsteinbeißer, Sabanejewia balcanica	ganzjährig	–	D
2.4	Bitterling, Rhodeus amarus	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.5	Donaukaulbarsch, Gymnocephalus baloni	ganzjährig	–	D
2.6	Donau-Steinbeißer, Cobitis elongatoides	ganzjährig	–	D
2.7	Donaustromgründling, Romanogobio vladykovi	ganzjährig	–	D
2.8	Frauennerfling, Rutilus pigus virgo	ganzjährig	–	D
2.9	Karausche, Carassius carassius	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.10	Kilch (Ammersee), Coregonus bavaricus	ganzjährig	–	D
	Kilch (Bodensee), Coregonus gutturosus	ganzjährig	–	R
2.11	Maifisch, Alosa alosa	ganzjährig	–	E/R/W
2.12	Meerforelle, Salmo trutta forma trutta	ganzjährig	–	E/R/W
2.13	Nordseeschnäpel, Coregonus oxyrinchus	ganzjährig	–	E/R/W
2.14	Perlfisch, Rutilus meidingeri	ganzjährig	–	D
2.15	Schlammpeitzger, Misgurnus fossilis	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.16	Schneider, Alburnoides bipunctatus	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.17	Schrätzer, Gymnocephalus schraetser	ganzjährig	–	D
2.18	Sichling, Pelecus cultratus	ganzjährig	–	D
2.19	Steinbeißer, Cobitis taenia	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.20	Steingressling, Romanogobio uranoscopus	ganzjährig	–	D
2.21	Sterlet, Acipenser ruthenus	ganzjährig	–	D
2.22	Stichling (9stachl.), Pungitius pungitius	ganzjährig	–	E/R/W
2.23	Stör, Acipenser sturio	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.24	Streber, Zingel streber	ganzjährig	–	D
2.25	Strömer, Telestes souffia	ganzjährig	–	D/R
2.26	Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	–	D
2.27	Zobel, Ballerus sapa	ganzjährig	–	D
2.28	Zope, Ballerus ballerus	ganzjährig	–	D

**Anhang II**  
(zu § 2 Nr. 5)

**Anlage**  
(zu § 11, § 14 Satz 1, § 22, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 32)

<b>Fische mit Schonbestimmungen</b>				
2.29	Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	1. Oktober bis 31. Dezember	50	E/R/W
2.30	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35	D/E/R/W
2.31	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 15. März	26	D/E/R/W
2.32	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 30. Juni	40	D/E/R/W
2.33	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D/E/R/W
2.34	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	1. März bis 30. April	–	D/E/R/W
2.35	Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
2.36	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 30. Juni	90	D
2.37	Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35	D/E/R/W
2.38	Mairenke, <i>Alburnus mento</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D
2.39	Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	1. Februar bis 30. April	–	D/E/R/W
2.40	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.41	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.42	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. März	26	D/E/R/W
2.43	Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30	D/E/R/W
2.44	Rutte/Quappe/Trüsche, <i>Lota lota</i>	–	40	D/E/R/W
2.45	Schied/Rapfen, <i>Leuciscus aspius</i>	1. März bis 30. April	40	D/R
2.46	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	1. Mai bis 30. Juni	26	D/E/R/W
2.47	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 15. März	60	D/R
2.48	Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30	D
2.49	Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
<b>Fische ohne Schonbestimmungen</b>				
2.50	Aitel/Döbel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–	D/E/R/W
2.51	Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	–	–	D/E/R/W
2.52	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–	D/E/R/W
2.53	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–	D/E/R/W
2.54	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–	D/E/R/W
2.55	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–	D/E/R/W
2.56	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–	D/E/R/W
2.57	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–	D/E/R/W
2.58	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–	D/E/R/W
2.59	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–	E/R/W
2.60	Rotauge, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–	D/E/R/W
2.61	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–	D/E/R/W
2.62	Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–	D/E/R/W
2.63	Stichling (3-stachl.), <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–	E/R/W
2.64	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–	D
2.65	Zährte/Seerüssling, <i>Vimba vimba</i>	–	–	D/E/R/W
<b>3. Krebse</b>				
3.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12	D/E/R/W
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12	D/E/R/W
3.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W

**Anhang II**  
(zu § 2 Nr. 5)

**Anlage**  
(zu § 11, § 14 Satz 1, § 22, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 32)

<b>4.</b>	<b>Muscheln</b>			
4.1	Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.2	Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.3	Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.4	Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.5	Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.6	Kleine Flussmuschel/Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.7	Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W